



Statuten der Ersten Liga

Ausgabe: 4. November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Kapitel 3 Organe

Kapitel 4 Die Generalversammlung (GV)

Kapitel 5 Präsidentenkonferenz

Kapitel 6 Komitee

Kapitel 7 Delegiertenversammlung

Kapitel 8 Rechnungsprüfungskommission

Kapitel 9 Rekurskommission

Kapitel 10 Rechnungswesen

Kapitel 11 Disziplinarwesen

Kapitel 12 Rekursmöglichkeiten

Kapitel 13 Offizielle Mitteilungen

Kapitel 14 Schlussbestimmungen

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

¹ Die "Erste Liga"/ "Première Ligue"/ "Prima Lega" ist eine Abteilung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gestützt auf Art. 17 ff der Statuten des SFV. *Rechtsform*

² Sie ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB. *Verein*

³ Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz des SFV in Muri bei Bern. *Sitz*

⁴ Sie ist politisch und konfessionell neutral. *Neutralität*

⁵ Die offiziellen Sprachen der Ersten Liga sind Deutsch, Französisch und Italienisch. *Sprachen*

Die Statuten der Ersten Liga, das Wettspielreglement der Ersten Liga, das Merkblatt zum Spielbetrieb der Ersten Liga sowie das Reglement der Rekurskommission der Ersten Liga werden vom Deutschen ins Französische und Italienische übersetzt.

Im Fall von Abweichungen zwischen den verschiedensprachigen Texten eines offiziellen Dokuments oder einer offiziellen Mitteilung der Ersten Liga gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung aus dem betreffenden Dokument oder der betreffenden Mitteilung die deutsche Fassung.

Artikel 2

¹ Die Erste Liga organisiert den Wettspielbetrieb der ihr angehörenden Mannschaften. Die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe werden durch das Wettspielreglement der Ersten Liga geregelt. *Zweck*

² Die Erste Liga wahrt und vertritt im Rahmen der Statuten des SFV die Interessen der ihr angehörenden Klubs.

Artikel 3

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und der Ersten Liga sind für Organe und Klubs, deren Mitglieder, Funktionäre und Spieler verbindlich. *Satzung*

Artikel 4

¹ Klubs der Ersten Liga, (gemäss Art. 5 dieser Statuten), sowie Klubs der SFL, welche mit ihrer Nachwuchsmannschaft an der Meisterschaft der Ersten Liga teilnehmen, unterstellen sich, ihre Mitglieder, Funktionäre und Spieler vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) mit Sitz in Lausanne für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Ersten Liga oder der Teilnahme an deren Meisterschaft ergeben, oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten und Reglemente des SFV und der Ersten Liga begründet sind. *Rechtspflege*

² Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- die Rekurskommission der Ersten Liga im Rahmen ihrer statutarischen Kompetenzen und in Anwendung des Reglements für die Rekurskommission der Ersten Liga.
- die Gerichte des Verbandes laut SFV-Statuten und in Anwendung der Rechtspflegeordnung des SFV.

³ Klubs, ihren Mitgliedern, Funktionären und Spielern ist es verboten, an zivile Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter Art. 4, Ziff. 1 dieser Statuten fällt. Verstösse gegen diese Bestimmung werden bestraft. *Zivile Gerichte*
Hiervon ausgenommen sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten, für welche die ordentlichen Gerichte gemäss den massgebenden Gesetzesbestimmungen zuständig sind.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder der Ersten Liga sind diejenigen Klubs, die mit ihrer 1. Mannschaft den Wettspielbetrieb der Ersten Liga bestreiten.

Mitglieder

Artikel 6

¹ Wer sich um die Erste Liga in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Komitees durch die Generalversammlung mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied der Ersten Liga ernannt werden.

Ehrenmitglieder

² Die Generalversammlung kann mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen einen abtretenden Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Ehrenpräsident

Kapitel 3 Organe

Artikel 7

Organe der Ersten Liga sind:

Organe

- Die Generalversammlung
- Das Komitee
- Die Delegiertenversammlung
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Rekurskommission

Kapitel 4 Die Generalversammlung (GV)

Artikel 8

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ersten Liga. Sie setzt sich zusammen aus:

*Definition und
Zusammen-
setzung*

- den ihr gemäss Art. 5 dieser Statuten angehörenden Klubs, sowie
- den mit ihrer Nachwuchsmannschaft an der Meisterschaft der Ersten Liga teilnehmenden Klubs der SFL.

² Jeder Klub verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Den Klubs ist es jedoch gestattet, mit maximal zwei Vertretern an der Generalversammlung teilzunehmen. Eine Stimmrechtsvertretung für andere Klubs ist nicht zulässig.

*Anzahl
Klubvertreter /
Stimmrechts-
vertretung*

³ Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch, ausgenommen für die auf- und abgestiegenen und damit aus dem Verein ausgeschiedenen Klubs. Ausgeschiedene Klubs dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben Stimmrecht aber nur in Fragen der abgelaufenen Saison. Neu eintretende Klubs haben das Stimm- und Wahlrecht nur in Belangen der neuen Saison.

Teilnahmepflicht

⁴ SFL-Klubs haben Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über:

- Erlass und Änderung des Wettspielreglements der Ersten Liga
- Erlass und Änderung des Reglements für die Rekurskommission der Ersten Liga
- Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Voranschlag

⁵ SFL-Klubs sind stimmberechtigt bei der Wahl

- der Mitglieder des Komitees
- der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission
- der Protokollprüfungskommission
- der Stimmzähler

Vertreter von SFL-Klubs können nicht in
- das Komitee
- Gremien des SFV als Vertreter der Ersten Liga
gewählt werden.

⁶ Klubs inkl. Nachwuchsmannschaften der SFL sowie die Organe der Ersten Liga haben Antragsrecht an die Generalversammlung. *Antragsrecht*

⁷ Ehrenmitglieder der Ersten Liga haben an der Generalversammlung nur beratende Stimme. *Beratende Stimme*

Artikel 9

¹ Die Generalversammlung wird vom Komitee der Ersten Liga einberufen. *Einberufung*

² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel Anfangs November, statt. Das Komitee kann den Mitgliedern beantragen, die statutarischen Geschäfte auf dem Korrespondenzweg oder im virtuellen Raum zu erledigen. *Ordentliche GV*

³ Anträge müssen bis spätestens 31. August schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge und Vorschläge für die Bestimmung der Mitglieder und Kandidaten für die Organe und ständigen Kommissionen des SFV müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. *Anträge und Wahlvorschläge*

⁴ Verspätet eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sie dem Komitee vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Generalversammlung ihrer nachträglichen Aufnahme auf die Traktandenliste mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen zustimmt. Über die Annahme von verspätet eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen. *Verspätet eingereichte Anträge und Wahlvorschläge*

⁵ Einladung, Traktandenliste und andere relevante Unterlagen werden den Klubs spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. *Zustellung der relevanten Unterlagen*

⁶ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Komitee nach Notwendigkeit oder auf schriftliches Gesuch von mindestens 1/5 der Klubs einberufen. Sie hat innert vier Wochen nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden. *Ausserordentliche GV*

⁷ Die Einberufung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. *Einberufung der a.o. GV*

⁸ Anträge müssen zwei Wochen vor dem Termin der a.o. Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Traktandenliste wird den Klubs bis spätestens eine Woche vor der ausserordentlichen Generalversammlung zugestellt. *Anträge an der a.o. GV*

⁹ Für die Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung. *Durchführung der a.o. GV*

Artikel 10

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der Ersten Liga, bei dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten geleitet. *Ablauf der GV*

² Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht. *Stichentscheid*

Artikel 11

Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse und deren Inkraftsetzung zuständig: *Zuständigkeit*

Genehmigung

- des Protokolls der letzten GV auf Antrag der Protokollprüfungskommission
- der Jahresberichte
- der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- des Budgets
- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen der Ersten Liga

Wahl

- des Präsidenten und der Mitglieder des Komitees
- der Verbandsräte
- der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission der Ersten Liga
- der Protokollprüfungskommission und Stimmzähler

Bestimmung

- der Mitglieder und Kandidaten für die Organe und ständigen Kommissionen des SFV

Beschlussfassung über:

- Anträge der Klubs und des Komitees
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident
- Festsetzung des Ortes der nächsten Generalversammlung

Artikel 12

¹ Die Verhandlungen können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt und protokolliert werden.

*Verhandlungs-
sprache, Protokoll*

² Die Protokollprüfungskommission, bestehend aus je einem Mitglied pro Spielgruppe, prüft das Protokoll innert zwei Monaten und stellt der nächsten Generalversammlung Antrag.

*Protokollprüfungs-
Kommission*

Artikel 13

¹ Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Klubvertreter.

Beschlussfähigkeit

² Klubs, die an der Generalversammlung nicht vertreten sind, werden mit CHF 300.- gebüsst.

*Busse bei
Nichtbesuch*

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, sofern nicht geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Abstimmungen

⁴ Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser resultatlos, so entscheidet das Los.

Wahlen

⁵ Bei Abstimmungen und Wahlen bedürfen folgende Beschlüsse des 3/4-Mehrs der abgegebenen Stimmen:

*Qualifiziertes
Mehr*

- Erlass, Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Aufnahme verspätet eingereicherter Anträge und Wahlvorschläge.
- Andere Verwendung von Rechnungsüberschüssen als Zuweisung an die Vermögensrechnung der Ersten Liga.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

⁶ Alle übrigen Beschlüsse, namentlich der Erlass oder die Abänderung von Reglementen, werden, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Einfaches Mehr

Artikel 14

¹ Das Komitee entscheidet über die Zulassung von nicht eingeladenen Personen.

*Zulassung nicht
eingeladener
Personen*

² An die Delegierten werden weder Sitzungsgelder noch Reiseentschädigungen ausbezahlt, sofern das Komitee nicht anders beschliesst.

Entschädigungen

Kapitel 5 Präsidentenkonferenz

Artikel 15

¹ Das Komitee kann zur Vorbereitung der GV der Ersten Liga sowie zur Behandlung von anderen Geschäften eine Präsidentenkonferenz einberufen. Für die Einberufung, Teilnahmepflicht und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung. Eine Präsidentenkonferenz hat keine abschliessenden Kompetenzen.

² Klubs, die an der Präsidentenkonferenz nicht vertreten sind, werden mit CHF 300.- gebüsst.

Kapitel 6 Komitee

Artikel 16

¹ Das Komitee besteht aus dem Präsidenten und –max. 6 weiteren Mitgliedern. Die Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

*Zusammen-
setzung*

² Das Komitee wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal fünfmal möglich, bzw. sechsmal, wenn das Amt unterjährig angetreten worden war; die maximale Amtsdauer von 12 Jahren darf in keinem Fall überschritten werden.

Amtsdauer

Wortlaut dieser Bestimmung ab dem 01.07.2024

² Das Komitee wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal dreimal möglich, bzw. viermal, wenn das Amt unterjährig angetreten worden war; die maximale Amtsdauer von 12 Jahren darf in keinem Fall überschritten werden.

³ Das Komitee konstituiert sich selbst und beschliesst über die Arbeitsverteilung unter seinen Mitgliedern. Es bezeichnet aus seiner Mitte einen bis zwei Vizepräsidenten.

Konstituierung

⁴ Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

*Stimmrecht des
Präsidenten*

⁵ Die Mitglieder des Komitees treten in Angelegenheit ihres Klubs in Ausstand.

Ausstand

⁶ Die Mitglieder des Komitees haben Anrecht auf Reisespesen und Entschädigungen.

Entschädigungen

⁷ Das Komitee zeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit einem weiteren Mitglied des Komitees.

*Unterschrifts-
berechtigung*

Artikel 17

¹ Das Komitee tritt auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

*Sitzungen und
Befugnisse*

² Es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zuständigkeit

Kapitel 7 Delegiertenversammlung

Artikel 18

¹ Das Komitee bezeichnet die Delegierten gemäss Art. 2 der Statuten des SFV. Dabei nimmt es auf eine ausgewogenen regionale Vertretung Rücksicht und wendet das Rotationsprinzips sinnvoll an. *Delegiertenversammlung*

² Die Delegierten der Ersten Liga treffen sich in der Regel am Vortag der Delegiertenversammlung des SFV und bereiten die Geschäfte vor. *Zeitpunkt*

³ Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung der Ersten Liga und des SFV ist für die bezeichneten Delegierten obligatorisch. Klubs, die an der Delegiertenversammlung nicht vertreten sind, werden mit CHF 300.- gebüsst. *Obligatorische Teilnahme*

Kapitel 8 Rechnungsprüfungskommission

Artikel 19

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus. Er wird durch einen Suppleanten ersetzt. *Rechnungsrevisoren*

² Die Revisoren kontrollieren alljährlich, ob die Rechnungen und Bilanzen mit den Büchern übereinstimmen, diese ordnungsgemäss geführt sind, die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögensanlage sachlich richtig ist und die in den Büchern und Bilanzen verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind. *Obliegenheiten*

³ Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Handen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Kapitel 9 Rekurskommission

Artikel 20

¹ Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und 4 - 6 Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind beliebig wieder wählbar. *Zusammensetzung*

² Wettspielgruppen und Sprachgebiete sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

³ In die Rekurskommission sind in der Regel nur Mitglieder von Klubs der Ersten Liga oder Ehrenmitglieder der Ersten Liga wählbar. *Wahlen*

⁴ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten. *Konstituierung*

⁵ Die Organisation der Rekurskommission sowie deren Rechte und Pflichten werden durch das Reglement für die Rekurskommission geregelt. *Reglemente*

Kapitel 10 Rechnungswesen

Artikel 21

Das Rechnungsjahr fällt mit der Saison (1. Juli - 30. Juni) zusammen. *Rechnungsjahr*

Artikel 22

Das Komitee ist an das durch die Generalversammlung genehmigte Budget gebunden. *Budget*

Artikel 23

Die Einnahmen der Ersten Liga setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen

- Jahresbeiträge der Klubs
- in den SFV-Statuten vorgesehene Rückvergütungen an die Abteilungen
- Anteil am Ertrag an den von der Ersten Liga organisierten Spielen
- Bussen
- Vermögenserträge
- Subvention des SFV
- verschiedene Einnahmen

Artikel 24

Folgende Ausgaben gehen zu Lasten der Ersten Liga:

Ausgaben

- Verwaltungskosten
- Beiträge an Klubs der Ersten Liga
- weitere budgetierte Ausgaben
- verschiedene Ausgaben

Artikel 25

Rechnungsüberschüsse werden der Vermögensrechnung der Ersten Liga zugewiesen, sofern nicht mindestens 3/4 der Klubs eine andere Verwendung beschliessen. Allfällige Verluste werden durch Belastung der Vermögensrechnung gedeckt oder auf die neue Rechnung vorgetragen.

*Rechnungs-
überschüsse*

Artikel 26

Die Verwendung der vom Verband zur Verfügung gestellten Gelder unterliegt der Kontrolle der Finanzkommission des SFV.

Kontrolle

Kapitel 11 Disziplinarwesen

Artikel 27

Die Disziplinarkompetenz des Komitees richtet sich nach Art. 82 der Statuten des SFV.

*Disziplinarkompe-
tenzen des
Komitees*

Artikel 28

Tätliche Vergehen gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten werden gemäss Art. 83 der Statuten des SFV an die Kontroll- und Disziplinarcommission des SFV zum Entscheid überwiesen.

*Überweisung an
KDK SFV*

Artikel 29

Das Komitee der Ersten Liga kann gestützt auf Art. 84 der Statuten des SFV provisorische Suspensionen oder die Austragung von Spielen auf neutralem Platz verfügen. Gegen diese Massnahmen kann an die Rekurskommission der Ersten Liga rekurriert werden.

*Provisorische
Massnahmen*

Artikel 30

Das Komitee der Ersten Liga bestraft unsportliches Verhalten im Rahmen seiner Kompetenzen.

*Unsportliches
Verhalten*

Kapitel 12 Rekursmöglichkeiten

Artikel 31

Gegen Entscheide des Komitees kann an die Rekurskommission der Ersten Liga gemäss entsprechendem Reglement rekurriert werden.

Rekurse

Kapitel 13 Offizielle Mitteilungen

Artikel 32

Das Komitee erlässt seine Mitteilungen über das Internet oder in schriftlicher Form. Sie sind für die Klubs verbindlich. Folgen der Nichtbeachtung tragen die Klubs.

*Offizielle
Mitteilungen*

Kapitel 14 Schlussbestimmungen

Artikel 33

Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV.

*Statuten und
Reglemente SFV*

Artikel 34

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Textdifferenzen

Artikel 35

Alle Änderungen der Statuten wurden an der Generalversammlung der Ersten Liga vom 4. November 2023 in Mauren beschlossen und treten, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen, sofort in Kraft. Die frühere Fassung ist damit aufgehoben.

Inkraftsetzung

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:

Samuel Scheidegger

Der Vizepräsident:

Marco Di Palma